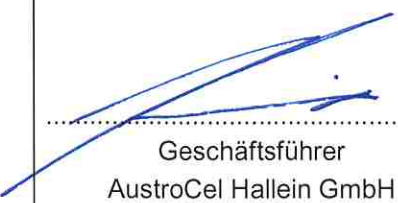


RICHTLINIEN ZUR HOLZÜBERNAHME

- QUANTITATIV (MENGENERFASSUNG)
- QUALITATIV (QUALITÄTSBESTIMMUNG)

Ausgabedatum: 08.06.2020



.....
Geschäftsführer
AustroCel Hallein GmbH
Jörg Harbring



.....
Holzplatzleitung
AustroCel Hallein GmbH
Christian Neureiter

AustroCel Hallein GmbH
Salzachtalstraße 88
5400 Hallein - Austria

Tel.: +43 6245 890 – 0
Fax: +43 6245 890 – 224
Email: office@austrocel.com
Internet: www.austrocel.com

Inhaltsverzeichnis

1	BEGRIFFSDEFINITION FÜR INDUSTRIERUNDHOLZ-SORTIMENTE -HALLEIN.....	3
1.1	Industrierundholz.....	3
1.2	Hackgut.....	4
1.3	Energieholz.....	4
2	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
3	MENGENERFASSUNG.....	7
3.1	Faserholz.....	7
3.2	Hackgut.....	12
3.3	Energieholz.....	13
4	QUALITÄTSBESTIMMUNG.....	14
4.1	Faserholz.....	14
4.2	Hackgut.....	16
4.3	Energieholz.....	17
5	NACHKONTROLLE.....	18

1 BEGRIFFSDEFINITION FÜR INDUSTRIERUNDHOLZ-SORTIMENTE -HALLEIN

1.1 Industrierundholz

Rundholz unterschiedlicher Holzart und Qualität, das in der Papier- und Zellstoffindustrie sowie Span- und Faserplattenindustrie Verwendung findet.

1.1.1 Schleifholz • IS

Frisches Industrierundholz mit oder ohne Rinde (bei Fichte/Tanne mindestens 480 kg je RMM bzw. 760 kg je FMO, maximaler Trockengehalt 55 Prozent – bei feinjähigem Schleifholz maximal 60 %):

Holzarten: Fichte/Tanne

Gesund, sortenrein und artenrein, ordentlich entastet, ungespalten, auf ganze Meter abgelängt, auf 1 Meter praktisch gerade.

Langholz: 3 – 5 m, Überlänge max. 15 cm; Übernahme nach Gewicht.

Kurzholz 2 m lang; Übernahme meistens im Raummaß. Nur separate Anlieferung!

Mindestzopfdurchmesser: 8 cm mit Rinde, 7 cm ohne Rinde

Maximaldurchmesser: 50 cm mit Rinde

1.1.2 Faserholz - IF

Industrierundholz mit oder ohne Rinde:

Holzarten: Fichte/Tanne

Gesund, praktisch ohne Rotstreif (max. 10 % der Stammzahl), auch trocken, Verblauung zugelassen.

An beiden Enden mit der Säge geschnitten, ohne Bruchholz, ordentlich entastet, ohne Zwieselstücke, ungespalten und ohne sichtbare Pechlassen.

Langholz: 3 - 5 m, Übernahme nach Gewicht.

Kurzholz: 2 m lang, Übernahme meistens im Raummaß. Nur separate Anlieferung!

Mindestzopfdurchmesser: 8 cm mit Rinde, 7 cm ohne Rinde

Maximaldurchmesser: 50 cm mit Rinde

1.1.3 Sekundaholz - I2

Industrierundholz wie Faserholz, Rotstreifigkeit und Hartbräune (faserfest) jedoch zugelassen, ordentlich entastet, praktisch ohne Weichfäule.

„Praktisch ohne Weichfäule“ bedeutet, dass maximal bis zu 10 Prozent vom Stammdurchmesser auf der schlechteren Stirnseite toleriert werden. Bei Weichfäule über 10 Prozent wird das ganze Stück als Ausschuss gewertet und ausgeschieden.

1.1.4 Manipulationsholz • IM

Holz, unterschiedlicher Dimension und Qualität, das ohne vorherige Manipulation auf herkömmlichen Förder-, Entrindungs- und Hackanlagen nicht weiterverarbeitet werden kann.

1.1.5 Ausschuss (Faulholz, Dünnholz, Ballast)

Industriell nicht verwertbares Holz (Faulholz, ...) und/oder Ballast wie z.B. Schotter und Eisenteile.

Industrierundholz mit Zopfdurchmesser < 8 cm mit Rinde

Soweit nicht anders vereinbart, gelten diese Sortimentsdefinitionen als Richtlinie für den Industrieholzverkauf.

1.2 Hackgut

Hackgut ist ein Nebenprodukt bei der Schnittholzerstellung und wird entweder sofort nach dem Anfall gehackt oder wie bei Profilerspaneranlagen unmittelbar als solches erzeugt.

1.3 Energieholz

Rundholz, Waldhackgut und Sägenebenprodukte unterschiedlicher Holzart, Dimension und Qualität, das für die thermische Verwertung eingesetzt wird.

1.3.1 Rundholz (BR WH)

Energierundholz aller Holzarten und Mischungsklassen

Mischsortimente aus schlechten Faserholz-, Sekunda-, Dünnholz- und Manipulationsholzqualitäten

Mindestzopfdurchmesser von 4 cm, maximaler Durchmesser 100 cm, kein Astmaterial!

Länge: 2 bis 6 Meter

Übernahme nach Gewicht

1.3.2 Waldhackgut (WHG)

Hackgut in Rinde aus Weich- und / oder Harthölzern (Äste, Dünnholz, Bruchholz, Gesundschnitte etc.)

Keine Sägeresthölzer, kein Alt- oder Gebrauchtholz

Holzanteil > Nadelanteil,

Trockengehalt > 40%

Übernahme nach Gewicht

Korngröße G100

Klasse	Massenanteil				Extremwerte	
	max. 20% (mm)	60-100% (mm)	max. 20% (mm)	max. 4% (mm)	Querschnitt (cm)	Länge (cm)
G100	> 63	63 - 11,2	11,2 - 1	< 1	10	25

1.3.3 Säge-Nebenprodukte (SNP)

1.3.3.1 Hackgut minderer Qualität (Rinde, Fremdhölzer)

Hoher Rindengehalt und Fremdholzanteile, verfärbtes oder überlagertes Hackgut

1.3.3.2 Kappholz

Kappholz ist ein Industrierestholz und fällt als Sägenebenprodukt bei der Längenkappung von Rundholz bzw. Stammholz in Rundholzsortierbetrieben oder Sägewerken an.

1.3.3.3 Spreißel

Beim Sägeeinschnitt (Laub- u. Nadelholz) anfallendes Restholz mit und ohne Rinde. In Bündeln von 1 m – 5 m Länge geliefert

1.3.3.4 Rüttelgut, Sägespäne

Feinkörniger Holzstoffanfall aus der mechanischen Holzverarbeitung

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Die AustroCel Hallein GmbH kauft das Holz von einer größeren Anzahl an Sägern, Händlern und Waldbesitzern nach bestmöglichen marktwirtschaftlichen und qualitativen Gesichtspunkten für den Standort.
- 2) Die Holzübernahme erfolgt nach den aktuellen Richtlinien und Kriterien
- 3) Die Richtlinien zur Holzübernahme regeln die Vorgehensweise über die Ausscheidung von mangelhaften Lieferungen (Reklamations-/Verkaufslager).
- 4) Die mit der Holzübernahme betrauten Mitarbeiter haben die erforderliche Sachkenntnis durch eine Prüfung durch die Holzforschung Austria nachzuweisen. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung wird ein Befähigungsnachweis ausgestellt.
- 5) Auf den Belegen sind alle zur Identifikation der Lieferungen bzw. Abgaben notwendigen Angaben zu vermerken.
- 6) Für sämtliche Holz- Ein- bzw. Ausgänge müssen lückenlos Belege erstellt werden.
- 7) Kontakte über Reklamationen zu Lieferanten werden ausnahmslos vom Holzeinkauf der AustroCel Hallein GmbH wahrgenommen.
- 8) Sämtliche Wahrnehmungen, welche den Normalfällen nicht entsprechen, sind zwecks Identifikation am WE-Schein zu vermerken.
- 9) Die Eingangserfassung hat mit in Ordnung befindlichen, wenn notwendig geeichten Geräten und Anlagen zu erfolgen.
- 10) Alle Anweisungen gelten sowohl für LKW- als auch für Bahneingänge.
- 11) Für die einzelnen Sortimente werden in den folgenden Kapiteln die Übernahmebedingungen definiert.
- 12) Sonderregelungen werden über die Holzplatzleitung der Holzeingangskontrolle bekanntgegeben.
- 13) Sämtliche LKW-Eingänge bzw. -Ausgänge werden verwogen.
- 14) Die Entwicklung der Holzqualität bzw. notwendige Anpassungen der Vorgehensweise bei der Reklamationsbearbeitung werden im Zuge der regelmäßig stattfindenden Holzsitzen behandelt.
- 15) Am gesamten Holzplatz der AustroCel Hallein GmbH ist das Tragen von Warnweste und Sicherheitsschuhen verpflichtend! Das Mitnehmen von Kinder, zusätzlichen Personen/Haustieren in den Kabinen der LKWs ist zulässig, ein Aussteigen aus der Kabine ist jedoch verboten.
Die Anweisungen des Holz-Übernahmepersonals bzgl. der Entladestelle und der Rückverwiegung sind zu befolgen!
- 16) Das Holz stammt aus Nutzungen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Holzherkunft (Schlägerungs-ort) ist dem Lieferanten bekannt und wird bei Vertragsunterzeichnung der AustroCel Hallein angegeben. Im Fall von hochriskanten Holzherkünften wird die AustroCel Hallein GmbH vor der Lieferung über die Holzherkünfte informiert.
- 17) AustroCel Hallein GmbH haftet nicht für Ladegut- Gewichtüberschreitungen.

3 MENGENERFASSUNG

3.1 Faserholz

Im Normalfall wird

- Langholz LKW } nach Gewicht
- Langholz Bahn }
- Kurzholz LKW } nach Gewicht (in Ausnahmefällen nach Raummaß)
- Kurzholz Bahn }

übernommen.

3.1.1 Mengenermittlung bei Gewichtsübernahme

- Das Frischgewicht jeder Lieferung ist als Differenz des beim Werkseingang zu messenden Bruttogewichtes (Fahrzeuggewicht + Ladung) und des beim Verlassen des Werkes zu messenden Taragewichtes (Fahrzeuggewicht nach dem Entladen) zu ermitteln. Größere Schneeaufgaben sind vor der Wägung zu entfernen.
- Bei den Verwiegungen (Brutto und Tara) steht das Fahrzeug korrekt auf der Waage, der Motor wird abgestellt und der Fahrer hat das Fahrzeug zu verlassen.
- Die Tarierungsmöglichkeit der Waage ist auf den Feinabstimmungsteil begrenzt. Er gestattet ein tarieren innerhalb von 20 kg. Um die Genauigkeit der Brückenwaage zu kontrollieren, ist es notwendig pro Tag mindesten zwei O-Tarierungen einzustellen.
- Die Brückenwaagen müssen im Winter schneefrei gehalten werden.
- Die behördlich vorgeschriebene Eichung der Brückenwaagen wird alle zwei Jahre durchgeführt.
- Es ist darauf zu achten, dass Ballast (Schmutz / Rinde) erst nach der Taraverwiegung von der LKW-Brücke geputzt wird.
- Als Ergebnis der Gewichtsermittlung gilt der vom Druckwerk ausgedruckte Massenwert.
- Unmittelbar nach der Ermittlung des Bruttogewichtes der Ladung erfolgt die Entnahme von Probestäben.
- Die Spanprobe erfolgt bei LKW-Anlieferung
 - Langholz: bei 2 – 4 Stößen mindestens 2 Stöße
 - Kurzholz: jeder zweite Stoß einer Lieferung
- Die Spanprobe erfolgt bei Waggon-Anlieferung:
 - bei 3 bis 5 Stößen mindestens 3 Stöße
 - bei 6 Stößen mindestens 4 Stöße
- Der Schnittbereich, in dem alle Stämme angeschnitten werden, umfasst mindestens 2/3 der Stoßhöhe.
- Bei Langholz dürfen Proben in einem Bereich jeweils 50 cm von den Stammenden nicht entnommen werden. Die einzelnen Schnitte müssen entlang einer Linie innerhalb des zulässigen Bereiches geführt werden.

- Die Entnahme hat repräsentativ für die gesamte Ladung zu erfolgen; größere Schneeauflagen sind vor der Probespanentnahme zu entfernen. Bei Schnee- und Eisanhang sind alle Stämme einer Seite der Ladung in einer Linie von oben bis unten zur Probespanentnahme heranzuziehen.
- Die Entnahme hat mittels einer Motorkettensäge oder Fräse zu erfolgen, wobei die Sägekette bzw. die Fräse ständig scharf sein und eine gleichmäßige Spannung aufweisen muss. Das Entnahmegerät muss mit einer Auffangvorrichtung für sämtliche Probespäne einer Lieferung ausgestattet sein.
- Die Einschnitte mit der Motorkettensäge sind über den halben Stammquerschnitt bis zum Stammmark der Probestücke zu führen. Bei Verwendung der Kettenfräse sind sektorenförmige Einschnitte ebenfalls bis zum Stammmark zu führen. Sollte aufgrund der durchgeführten Verladung keine repräsentative Probenahme auf der vorgesehenen Schnittseite möglich sein, so ist diese bei der Entladung durchzuführen.
- Die gesamte Probe einer Lieferung ist in einem geeigneten Behälter sofort gegen Austrocknung bzw. Zutritt von Feuchte und Verunreinigung zu sichern und so zu kennzeichnen, dass sie der Wägekarte und sonstigen Aufschreibungen eindeutig zugeordnet werden kann.
- Die Frischgewichtsbestimmung (Bruttogewicht der Ladung) der Spanprobe soll nach Möglichkeit sofort erfolgen; die Trockengehaltsermittlung bis spätestens Ende jeden Tages eingeleitet werden. Bis dahin sind die Proben geschützt zu lagern.
- Die gesamte Spanprobe jeder Lieferung ist vor der Trockengehaltsbestimmung gut durchzumischen. Aus dieser Mischprobe ist eine Menge von mindestens 100 g zur Ermittlung des Trockengehaltes nach der Darmmethode (nach EN 13183-1) zu entnehmen und mit einer geeichten Präzisionswaage zu wiegen. Die Skalenteilung der Waage hat 0,1 g oder weniger zu betragen. Durch sorgfältige Manipulation ist sicherzustellen, dass nach Feststellung des Frischgewichtes die Spanprobe weder vermehrt noch vermindert werden kann.
- Die nach vorgenannten Punkt gewonnene Spanprobe wird 8 bis 12 Stunden im Trockenschrank mit Luftumwälzung bei $103 \pm 2^\circ\text{C}$ bis zur Gewichtskonstanz getrocknet. Die exakte Einhaltung der vorgeschriebenen Temperatur ist durch Thermostat zu regeln und am Thermometer oder geeigneten Protokollen zu kontrollieren.
- Die Überprüfung der Trockenöfen erfolgt grundsätzlich im leeren Zustand, durch das Personal in der Frühschicht. Die Temperatur wird hierbei vom digitalen Datalogger abgelesen, welcher auch einen internen Speicher für die gemessene Temperatur besitzt. Bei Abweichungen außerhalb der Toleranz ($103 \pm 2^\circ\text{C}$) wird der Ofen nachjustiert und der o.a. Vorgang entsprechend wiederholt. Die somit ermittelten Temperaturen finden sich in der Spalte „nachjustierter Wert“. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Temperatur, wird ein Quecksilber basierendes Maximum- Thermometer in das 3. Fach von oben mittig eingelegt und die Temperatur vermerkt.
- Die getrocknete Spanprobe wird nach Erreichung der Gewichtskonstanz in der Regel am Morgen des nächsten Tages zur Feststellung des Trockengewichtes nochmals gewogen. Die Proben vor der Auswaage abkühlen zu lassen, ist nicht zulässig. Der Trockengehalt ergibt sich durch Division des Trockengewichtes der Spanprobe durch das Frischgewicht der Spanprobe. Weiters ist sicherzustellen, dass die Einwiegetasse das Messergebnis nicht verfälscht.

$$\text{TG} = \frac{g_0}{g_u} * 100$$

TG ... Trockengehalt [%]

g_0 ... Trockengewicht [g]

g_u ... Frischgewicht [g]

- Der Trockenprozentsatz ist digital / EDV-mäßig dem Holzübernahmeschein zuzuordnen.
- Das Atrogewicht (G_{atro}) einer Holzlieferung errechnet sich aus dem ermittelten Frischgewicht (G_{netto}) und dem ermittelten Trockengehalt (TG) nach der Formel:

$$G_{atro} = \frac{(G_{netto} - B) \times TG}{100}$$

G_{atro} ... Atrogewicht [kg]

G_{netto} ... Nettogewicht [kg]

B ... Ballast (z. B. Schnee, Eis, Schmutz)

TG ... Trockengehalt [%]

- Bei jeder Rundholz- Übernahme nach Gewicht sind die geschätzten „fm“ am Holzübernahmeschein zu vermerken.

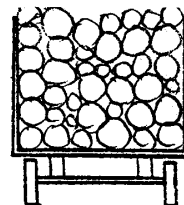
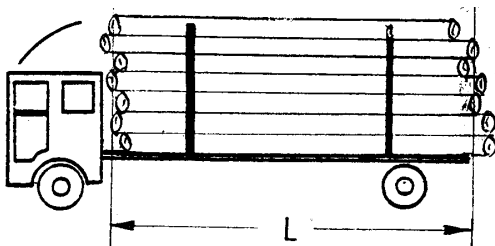
3.1.2 Mengenermittlung nach dem Raummaß

- Industrieholz wird in der Regel nach Atro-Gewicht übernommen, doch einzelne Ausnahmen werden nach dem Raummaß abgerechnet.
- Bei der Mengenermittlung nach dem Raummaß ist grundsätzlich die Figur des Raummaßes stoßweise zu ermitteln. Hohlräume sind nicht auszugleichen; sie werden durch den Umrechnungsfaktor berücksichtigt.
- Bei der Maßaufnahme ist grundsätzlich jedes genommene Maß einzeln aufzuschreiben. Kopfrechnerische Additionen sind zu unterlassen. Eine vollständige Aufschreibung aller Maße ermöglicht einen späteren Nachvollzug der jeweiligen Vermessungsarbeit und hilft bei Reklamationen. Die Angaben der Länge, Breite und Höhe sind in „cm“ anzugeben.

3.1.2.1 LKW-Anlieferungen

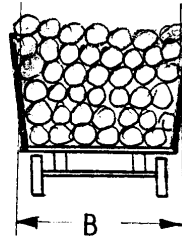
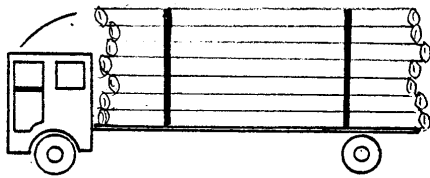
Vermessung der Stoßlängen

Die Stoßlänge entspricht der durchschnittlichen Holzlänge und wird, sofern das Holz unterschiedliche Längen aufweist, in einer gedachten Linie, wobei sich Überlängen mit kürzeren Längen kompensieren, auf „10 cm“ genau vermessen.



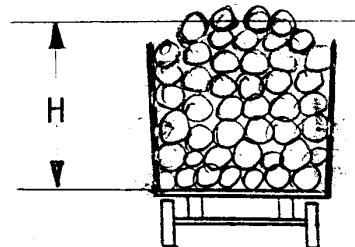
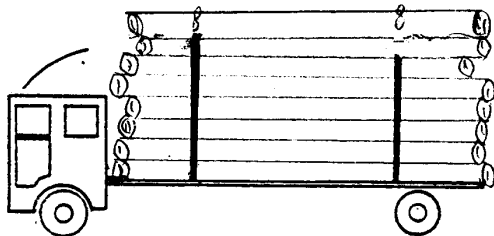
Vermessung der Stoßbreite

Die Breite des Stoßes ergibt sich aus der Rungenbreite. Es ist darauf zu achten, ob die Rungen im oberen Bereich herausgedrückt sind. Wenn dies der Fall ist, ist als Breite das Mittel zwischen Entfernung der Rungen direkt an der LKW-Brücke und an der Rungenspitze anzugeben.



Vermessung der Stoßhöhe

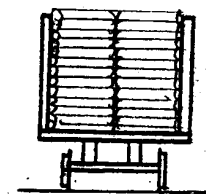
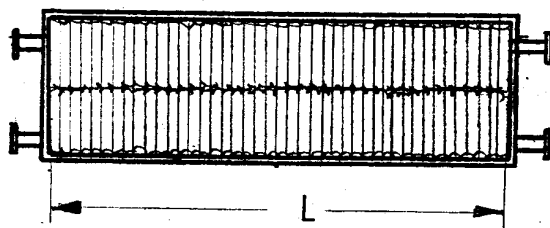
Die Ladungshöhe ist durch eine gedachte Ausgleichsline an den Stirn- und Endseiten der Ladung zu vermessen. Dabei ist darauf zu achten, dass überstehende Rundlinge mit Hohlräumen kompensiert werden.



3.1.2.2 Waggonanlieferungen

Messung der Länge

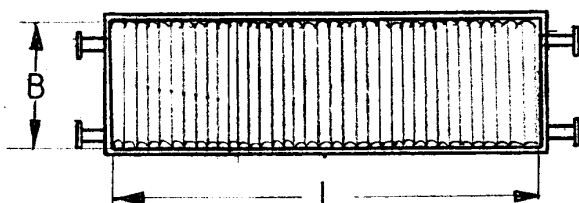
- Die Länge ergibt sich aus der Waggonlänge.
- Angabe in cm



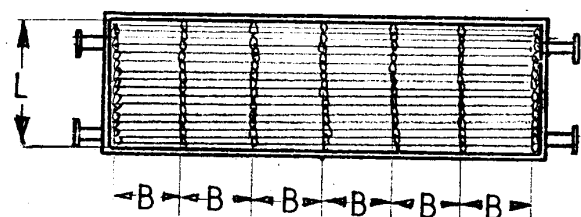
Messung der Breite

Die Breite des Stoßes ergibt sich bei Rundholz aus dem Mittelwert der Holzlänge, welche stichprobenweise zu prüfen ist.

Längsverladung

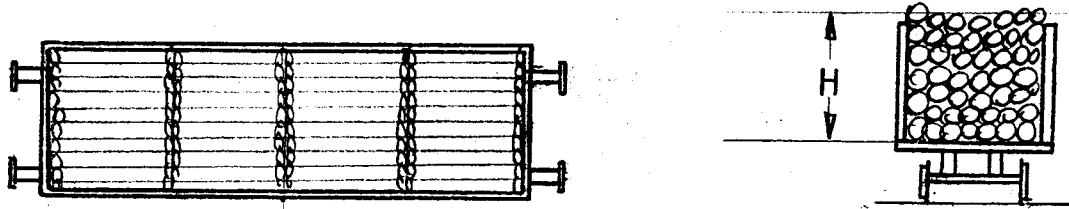


Querverladung



Messung der Höhen

Bei Waggonlieferungen können bei Rundholz die Höhen durch Differenzmessung, ausgehend von der Bordwandoberkante, ermittelt werden.



3.1.2.3 Allgemeines zur Bahnanlieferung von Faserholz

Zwickel

- Vorkommende Zwickel (Schichtungen zur Ausfüllung der Waggonfläche), die in der Regel aus einzelnen kleineren Stößen bestehen, sind der Länge, Höhe und Breite nach zu messen, wobei sich die Gesamtlänge des Zwickels aus Anzahl der Stöße x Holzlänge ergibt.
- Durch Öffnen der Bordwände ist festzustellen, ob beladene Hindernisse einen Maßabzug erforderlich machen.
- Von Bordwänden verdeckte Ladungsteile sind, sofern sie hinsichtlich der Beladeweise nicht der übrigen Ladung entsprechen, gesondert zu vermessen.
- Das Raummaß ergibt sich aus Länge x Breite x Höhe der einzelnen Stöße und wird am Holzabmaß als Gesamtraummaß addiert. Wenn die Schichtung erkenntlich schlechter ist als der Normalfall sind diese vom Holzmesser am Abmaßbeleg anzugeben.
- Ausnahme: Sofern es vorschriftswidrige Beladungsweisen nicht erlauben, diese Richtlinien in allen Punkten anzuwenden, wird es in das Ermessen der Holzmesser gelegt, die Beladung in erfassbare Vermessungseinheiten zu gliedern und ausreichende Einzelmaße zu nehmen, die zur Feststellung eines einwandfreien Fabriksmaßes erforderlich sind. Die Vermessungsanweisung ist dabei sinngemäß anzuwenden.

In allen möglichen derartigen Fällen ist zur Kontrolle das Atro-Maß zu ermitteln

3.2 Hackgut

3.2.1 Übernahme von Hackgut-LKW

Hackgut wird in der Regel nach Gewicht übernommen.

3.2.1.1 Mengenermittlung nach Gewicht

- Das Frischgewicht wird analog zur Faserholzübernahme ermittelt.
- Um den Trockengehalt der Fuhre zu ermitteln, ist eine repräsentative Hackgutprobe zu entnehmen.
- Bei seitlicher Proben Entnahme bei einteiligen Transportfahrzeugen (LK, Sattelzug mit Sattelhänger) wird die Probe an mindestens vier Stellen auf dem LKW in ca. 20 cm Tiefe gezogen. Bei zweiteiligen Transportfahrzeugen (z.B.: LKW mit Anhänger) jeweils mindestens 2 Einzelproben je Transporteinheit. Es ist dabei ein Mindestabstand von 30cm zum Rand des Transportfahrzeuges einzuhalten.
- Anschließend ist die gesamte Probe (Gesamtprobenmenge mindestens 5 Liter) in einem geeigneten Behälter sofort gegen Austrocknung bzw. Zutritt von Feuchte und Verunreinigung zu sichern und so zu kennzeichnen, dass sie der Wägekarte und sonstigen Aufschreibungen eindeutig zugeordnet werden kann.
- Der weitere Verfahrensverlauf und die Ermittlung des Atro-Gewichtes sind identisch zur Übernahme von Faserholz (vgl. 3.1), einzig die Einwaage- Menge muss beim Hackgut >200 g sein.

3.2.1.2 Mengenermittlung nach dem Raumaß

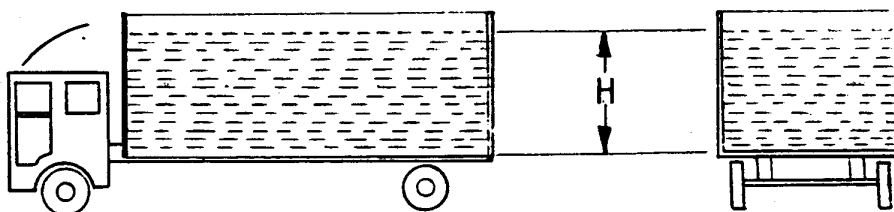
Das Raumaß einer Ladung errechnet sich aus der Grundfläche der Ladung und der Ladungshöhe.

Grundfläche

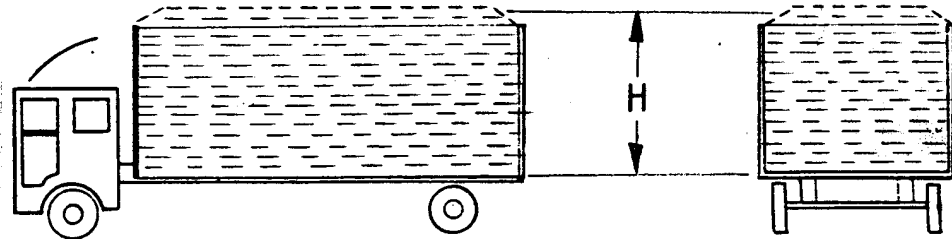
- Die Grundfläche der Ladung errechnet sich aus der Länge x Breite der Ladefläche. Für immer wiederkehrende Fahrzeuge und Anhänger ist die Grundfläche einmal zu ermitteln und anhand einer Liste abzulesen.
- Die Messung der Grundfläche erfolgt auf cm² genau.
- Sollten sich im Laderaum Paletten oder Ähnliches befinden, so ist dies durch die LKW-Fahrer bekanntzugeben und vom Maß abzuziehen.

Ladungshöhe

- Die Ladungshöhe ergibt sich aus der Höhe der Bordwände und einer eventuellen Überhöhe (Gupf).
- Ist die Ladehöhe niedriger als die Bordwandhöhe, so ermittelt sich die Ladungshöhe aus der Differenzmessung Bordwandhöhe – Freiraum über die Ladung.



- Ist die Ladehöhe höher als die Bordwandhöhe (Gupf), ermittelt sich die Höhe der Gesamtladung aus einem gedachten Ausgleich über die gesamte Ladefläche. Die Überhöhe wird zur Bordwandhöhe dazuge-rechnet und zur Raummaßermittlung mit der Grundfläche multipliziert. Die Überhöhe ist durch mindes-tens 3 Messungen am Fahrzeug festzustellen.
- Zur Absicherung der Gupfmessung ist es notwendig von Fall zu Fall Ausgleichungen durchzuführen, d. h. die gemessenen Gupfe über die gesamte Grundfläche auszugleichen, um so ein Gefühl für die rich-tige Angabe der Gupfhöhe zu bekommen.



3.2.2 Übernahme von Hackgut-Waggon

- Das Waggon Hackgut ist grundsätzlich nach Gewicht (atro) zu übernehmen.
- Verwiegung erfolgt über Gleiswaage (Brutto und Tara Verwiegung)
- Je Lieferung sind repräsentative Proben nach dem Entladen zu ziehen. Es sind je Anlieferung 4 bis 6 Einzelproben, zu je mindestens 1 Liter sofort nach dem Abladen zu entnehmen. Die Gesamtproben-menge hat mindestens 5 Liter zu betragen. Bei mehrteiligen Transportfahrzeugen (Waggon mit mehre-ren Containern) sind jeweils mindestens 2 Einzelproben bei zwei zufällig ausgewählten Transporteinh-eiten zu entnehmen. Die Entnahme der Einzelproben hat gleichmäßig über den Schüttguthaufen verteilt zu erfolgen, d.h. von beiden Seiten des Haufens, abwechselnd in den oberen und unteren Drittelpunkten des Haufens (siehe Skizze). Aus der bodennahen Schicht bis ca. 30 cm Höhe dürfen keine Proben ent-nommen werden.



> Probenentnahmestelle nach der Entladung

- Der weitere Verfahrensverlauf und die Ermittlung des Atro-Gewichtes sind identisch zur Übernahme von Faserholz (vgl. 3.1), einzig die Einwaage- Menge muss beim Hackgut >200 g sein.

3.3 Energieholz

Energieholz wird nach Gewicht übernommen (siehe 3.1.1).

Sonderevereinbarungen sind über den Holzeinkauf zu regeln.

Bei der Übernahme ist eine repräsentative Probenentnahme pro Ladung durchzuführen und die Abwicklung analog der Faserholzübernahme vorzunehmen.

4 QUALITÄTSBESTIMMUNG

4.1 Faserholz

4.1.1 Qualitätskriterium Rinde:

- Grundsätzlich darf Holz ohne Rinde und Holz in Rinde (vollrindig) nicht gemischt geliefert werden.
- Bei der Rindenfeststellung ist zu unterscheiden:
 - vollrindiges Holz: Das Holz ist durch keine Entrindungsanlage gegangen oder die Entrindungsanlage hat keine Rinde vom Holz heruntergebracht.
 - entrindetes Holz: Das Holz ist durch eine Entrindungsanlage gegangen und es wurden durchschnittlich mindestens 75 % der Rinde entfernt.

4.1.2 Fi-Manipulationsholz

- Hölzer über 50 cm Durchmesser
- Zwiesel
- Bruchholz

4.1.3 Fi-Ausschuss:

- Dünnholz (in Rinde) unter 8 cm Zopfstärke
- Weichfäule Hölzer (nicht mehr nagelfest)
- abgestockte Hölzer
- Faserholz in Rinde unter einer Länge von 2 m

4.1.4 Kiefer, Lärche

- keine Qualitätsunterscheidung

QUALITÄTSBESTIMMUNG FASERHOLZ

Definition	Feststellung	EDV		Verwendung/Disposition
		Eingabe	Mängel	
Manipulations-Holz	schätzen	% Anteile Manipulationsholz	Zwiesel Bruchholz >50 cm	über 20 % Holzeinkauf verständigen
Ausschuss	schätzen	% Anteile Ausschuss	Faul, Abgestockt Dünnholz Kurzholz	über 10 % Holzeinkauf verständigen und Reklamationslager
Kiefer	schätzen	% Anteile Kiefer	Fremd	Über 10% Holzeinkauf verständigen und Reklamationslager
Lärche	schätzen	% Anteile Lärche	Fremd	Über 10 % Holzeinkauf verständigen und Reklamationslager

4.2 Hackgut

Die Hackschnitzel sollen eine scharfe und glatte Schnittfläche aufweisen und sind bei Übernahme zu kontrollieren.

Die Hacken sind für eine Hackschnitzellänge von 25 – 30 mm einzustellen (Idealmaß).
Die Dicke soll 5 mm und die Breite 20 – 25 mm betragen.

Um die Zusammensetzung des Hackgutes zu überprüfen, verwenden wir ein Hackgutfraktioniergerät mit eingesetzten Sieben und zwar mit folgenden Abmessungen von oben nach unten:

	Siebgröße (mm)	Fraktion	% Anteil
1 Sieb	L 45	Grobanteil	< 0,5 %
2 Sieb	S 8	Dickanteil	< 8 %
3 Sieb	L 13	Normalanteil a	> 50 %
4 Sieb	L 7	Normalanteil b	> 30 %
5 Sieb	L 3	Feinhackgut	< 10 %
6 Durchfall durch Sieb 5		Feinstoff	< 1,5 %

Sonstiges:

Nicht zulässig ist die Beimischung von:

Schäl- und Hobelspänen
Sägemehl
Gatterfetzen
Profilterspanerwolle
Kehricht
Schnee
Paletten
Fremdkörper jeglicher Art
etc.

Qualitätsbestimmung Hackgut

Definition	Feststellung	EDV		Verwendung / Disposition
		Eingabe	Mängel	
Rinde - bis 2 %	schätzen	Ri. 1 % Ri. 2 %	- - -	bis 2 % - Produktion
Rinde - über 2 %	Rindenanteil bestimmen	Ri. 3 %	Rinde	über 2 % Reklamationslager (Hinweis an Holzeinkauf)
Ausschuss: - Faul - Abgestockt	schätzen	% Anteile Ausschuss	Faul, Abgestockt	bis 5 % - Produktion über 5 % - Reklamationslager und Verständigung Holzeinkauf
Mengenkorrektur: - Schnee, - Mist	schätzen	Eingabe Korrekturfaktor [%]	Schnee, Mist	Produktion
Feinstoffbestimmung	Bei augenscheinlich hohen Anteil	-	-	Produktion (Anteil über 1,5 % Hinweis an Holzeinkauf)
Kiefer, Lärche	schätzen	Kiefer bzw. Lärche [%]	Fremd	bis 3% Produktion über 3% Reklamationslager und Verständigung Holzeinkauf

4.3 Energieholz

Es dürfen keinesfalls Althölzer übernommen werden.

Weiters muss die übernommene Ware frei von Fremdteilen – wie Metallen, Kunststoffe, Steine und Erde – sein.

Es werden alle Holzsorten und Mischungsklassen übernommen. Anlieferung von Astmaterial ist nicht möglich.

Bei Waldhackgut gilt die Regel, dass der Holzanteil größer sein muss, als der Nadelanteil. Des weiteren muss der Trockengehalt größer als 40% sein.

5 NACHKONTROLLE

Nachdem bei der Holzübernahme die Ladung nur oberflächlich begutachtet wird, ist am Holzplatz eine stichprobenweise Nachkontrolle etabliert.

- Die Nachkontrolle kann nur stichprobenweise vorgenommen werden und erstreckt sich auf sämtliche Holzarten und Sorten, sowohl LKW- als auch Waggoneingang.
- Sämtliche mengenmäßigen und qualitätsmäßigen Unterschiede, die von der Norm bzw. vom WE-Schein abweichen, sind aufzuzeigen.
- Um zu gewährleisten, dass die festgestellten Mängel auch am Wareneingangsschein für den Lieferanten aufscheinen, ist die Bemängelung durch die Holzübernahmestelle in die EDV einzugeben und dem Frächter mitzuteilen.
- Sollte das entsprechende Fahrzeug das Werk bereits verlassen haben, ist von der Mängelfeststellung der Holzeinkauf zu verständigen.